

Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen in der Ortsmitte Hermannsburg (Erhaltungssatzung)

Bekanntmachung der Gemeinde Hermannsburg vom 23. Mai 1980:

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 39 h Bundesbaugesetz (BBauG) hat der Rat der Gemeinde Hermannsburg in seiner Satzung am 23. Oktober 1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung wird begrenzt von der Celler Straße und der Lotharstraße im Süden, der Oertze im Osten, dem Wehrsteg, der Billingsstraße, der Georgstraße, der Junkernstraße und dem Heidberg im Norden sowie dem OHE- Gelände und der Bahnhofstraße im Westen bzw. Südwesten.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung steht eine große Anzahl erhaltenswerter baulicher Anlagen, die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägen.
- (2) Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung vorhandener baulicher Anlagen. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach dem öffentlichen Baurecht.

§ 3 Genehmigung baulicher Anlagen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen aus den in Abs. 2 besonders bezeichneten Gründen versagt werden;
Dies gilt nicht für Umbauten und Änderungen im Inneren von baulichen Anlagen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht berühren.
- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll, weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. des § 156 Abs. 1 Ziff. 4 BBauG i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) handelt, wer ein Gebäude oder eine sonstige bauliche Anlage in dem in § 1 bezeichneten Gebiet ohne Genehmigung abbricht, umbaut oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 156 Abs. 2 BBauG i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256) mit einer Geldbuße bis zu DM 50.000,00 geahndet werden.

§5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Hermannsburg, 04.01.1980